

# **SATZUNG DER STIFTUNG „HOSPITAL DE L'ILLA DEL REI“**

## **ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Name, Rechtsnatur und Gründungsmitglieder**

Es wird ohne Gewinnerzielungsabsicht eine private Vereinigung als Stiftung mit der Bezeichnung FUNDACIÓ „HOSPITAL DE L'ILLA DEL REI“ gegründet, deren Vermögen dauerhaft an die Umsetzung des gemäß Artikels 6 der Satzung näher bezeichneten und im Allgemeininteresse liegenden Zwecks gebunden ist.

### **Artikel 2 Rechtspersönlichkeit und –fähigkeit**

Nach Eintragung in das Stiftungsregister kommt der errichteten Stiftung eigene Rechtspersönlichkeit und vollumfängliche Handlungsfähigkeit zu und diese kann alle notwendigen Rechtsakte zur Erreichung ihres Zwecks nach den gesetzlichen Bestimmungen vornehmen.

### **Artikel 3 Rechtsgrundlage**

Die Stiftung richtet sich nach dem spanischen Gesetz 50/2002 vom 26. Dezember und den übrigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen; dem Willen der Gründungsmitglieder, der in der vorliegenden Satzung zum Ausdruck kommt, und den Richtlinien und Bestimmungen des Stiftungsrats zu deren Auslegung und Anwendung.

### **Artikel 4 Staatsangehörigkeit und Sitz**

1. Die zu gründende Stiftung ist spanischer Staatsangehörigkeit.
2. Der Sitz der Stiftung ist L'HOSPITALET DE L'ILLA DEL REI s/n, Puerto de Mahón, Postfach 7777, Mahón 07700
3. Der Stiftungsrat kann die Sitzverlegung durch entsprechende Satzungsänderung beschließen und hat diese der Stiftungsaufsicht unverzüglich in der nach der geltenden Gesetzgebung bestimmten Form mitzuteilen.

### **Artikel 5 Anwendungsbereich**

Tätigkeitsbereich der Stiftung ist das gesamte Gebiet der Autonomen Gemeinschaft der Balearischen Inseln und insbesondere die Insel Menorca.

## **ABSCHNITT II**

### **Stiftungszweck und grundsätzliche Vorschriften zur Bestimmung der begünstigten Personen und zur Festlegung der Mittel**

#### **Artikel 6 Stiftungszweck**

Der im allgemeinen und kulturellen Interesse liegende Zweck besteht in

- a) der Wahrung und Förderung der L'Illa del Rei oder Illa de l'Hospital
- b) der Förderung und Organisation von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Insel.

#### **Artikel 7 Stiftungsgegenstand**

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung die zur Organisation und Förderung erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem in dem vorstehenden Artikel genannten Stiftungszweck vornehmen.

Die Tätigkeiten der Stiftung werden in Abstimmung mit den Förderungsmaßnahmen des Inselrats Menorca und der Stadtverwaltung von Mahón über die Abteilung Kultur und Erziehung vorgenommen. Soweit erforderlich werden die Tätigkeiten außerdem mit dem Rat für Erziehung und Kultur der Regierung der Balearischen Inseln über die Generaldirektion für Kultur koordiniert.

#### **Artikel 8 Handlungsfreiheit**

Der Stiftungsrat hat volle Handlungsfreiheit bei der Festlegung der Tätigkeiten der Stiftung, die nach Ermessen des Stiftungsrates im Rahmen des Stiftungszwecks jederzeit auf die Erreichung der jeweils geeigneten und zweckmäßigen konkreten Ziele auszurichten sind.

#### **Artikel 9 Begünstigte Personen**

Die Begünstigten der Stiftung ist die Gesamtheit aller Nutzer und Teilnehmer an den von der Stiftung organisierten oder geförderten Tätigkeiten.

#### **Artikel 10 Verwendung der Einnahmen und Erträge**

1. Mindestens 70% des Ergebnisses der durchgeführten wirtschaftlichen Betriebsmaßnahmen und der sonstigen Einnahmen sind nach Abzug der zu ihrer Umsetzung angefallenen Ausgaben auf die Durchführung der Stiftungstätigkeiten zu verwenden. Der Rest ist nach Beschluss des Stiftungsrates auf das Stiftungskapital oder auf die Rücklagen zu verteilen.
2. Diese Verpflichtung der Stiftung erstreckt sich auf den Zeitraum ab Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Erträge und Einnahmen erwirtschaftet werden, bis zum Ablauf von 4 Jahren gerechnet ab Schluss des genannten Geschäftsjahres.

### **ABSCHNITT III**

#### **Stiftungsrat und sonstige Organe der Stiftung**

##### **Artikel 11**

##### **Rechtsnatur des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist das Geschäftsführungs-, Vertretungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung, das seine Aufgaben gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften dieser Satzung wahrnimmt. Dem Stiftungsrat obliegt die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwaltung der Güter und Rechte des Stiftungsvermögens und sorgt für dessen optimale Verwendung und Nutzung.

##### **Artikel 12**

##### **Zusammensetzung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende und einen Schatzmeister.

Die restlichen Stiftungsräte haben die Stellung eines Beisitzers.

Der Vorsitzende der Stiftung: Dieses Amt ist von dem Vorsitzenden des Vereins ‚Freunde der L’Illa de l’Hospital’ wahrzunehmen. Scheidet er aus dem Amt als Vorsitzender des genannten Vereins, scheidet er gleichzeitig aus dem Amt als Vorsitzender der Stiftung.

Der Verein ‚Freunde der L’Illa de l’Hospital’ kann außer dem Vorsitzenden als beigetretene Gründungsmitglieder drei Stiftungsräte benennen, die entsprechend ihrem Amt als Stiftungsräte anzusehen sind.

Es ist weiter ein Schriftführer zu ernennen, ohne dass dieser Mitglied des Stiftungsrates sein muss, wobei er allerdings in diesem Fall an den Sitzungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilnimmt.

Ungeachtet der ursprünglichen Zusammensetzung können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats der Stiftung weitere Mitglieder (öffentlich-rechtliche Körperschaften und Einrichtungen oder sonstige juristische Personen) beitreten, deren Zweck dem Stiftungszweck entspricht oder den wirtschaftlichen Beitrag leisten,

die der Stiftungsrat **in jedem Einzelfall** beschließt. Diese juristischen Personen haben die Stellung als beigetretene Gründungsmitglieder.

Die Beitrittsbeschlüsse sind darüber hinaus von den öffentlich-rechtlichen Gründungskörperschaften und dem Verein ‚Freunde der L’Illa de l’Hospital‘ nach ihren eigenen verfahrensrechtlichen Vorschriften zu genehmigen und zu bestätigen.

Für den Fall, dass nach den vorstehenden Absätzen der Beitritt von Mitgliedern beschlossen wird, sind die beigetretenen Gründungsmitglieder berechtigt, zu ihrer Vertretung Stiftungsräte (ein Stiftungsrat pro Mitglied) vorzuschlagen. Die Höchstzahl der Stiftungsräte darf zwanzig nicht überschreiten.

### **Artikel 13** **Amtsdauer**

1. Das Amt des Vorsitzenden *bestimmt sich gemäß Artikel 12 und der Vorsitzende wird von dem Verein „Freunde der L’Illa de l’Hospital‘ benannt und ernannt.*
2. Die restlichen Stiftungsräte üben ihr Amt auf 4 Jahre aus und können unbegrenzt wiedergewählt werden. **Sofern diese von Amts wegen Stiftungsräte sind, gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 16.**

### **Artikel 14** **Ernennung und Vertretung der Stiftungsräte**

1. Die Zuständigkeit für die Ernennung der Stiftungsräte – sowohl zur Erreichung der Höchstzahl der Mitglieder wie zur Besetzung offener Sitze – obliegt dem Stiftungsrat auf Vorschlag der jeweiligen ursprünglichen und beigetretenen Gründungsmitglieder.
2. Die Frist zur Besetzung offener Sitze ist zwei Monate ab Ausscheiden des Stiftungsratsmitgliedes aus seinem Amt.

### **Artikel 15** **Annahme des Amts als Stiftungsrat**

1. Die Stiftungsräte treten ihr Amt nach ausdrücklicher Annahme des Amts mittels öffentlicher Urkunde, privatschriftlicher Erklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift oder Erklärung zu Protokoll des Stiftungsregisters an.
2. Das Amt kann nach Ausweis mittels Bestätigung des Schriftführers und notarieller Beglaubigung der Unterschrift auch durch Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat angenommen werden.
3. Die Annahme ist in jedem Fall formgerecht der Stiftungsaufsicht mitzuteilen und in das Stiftungsregister einzutragen.

### **Artikel 16** **Ausscheiden von Stiftungsräten**

1. Die Stiftungsräte der Stiftung scheidern in folgenden Fällen aus ihrem Amt aus:
  - a) Tod oder Erklärung des Todesfalls sowie Auflösung der juristischen Person.
  - b) Rücktritt, der in gleicher Form wie die Annahme mitzuteilen ist.
  - c) Geschäftsunfähigkeit, Berufsverbot und Unvereinbarkeit des Amtes gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.
  - d) Ausscheiden aus dem Amt, aufgrund dessen sie als Mitglieder des Stiftungsrates ernannt wurden.
  - e) Gerichtliche Entscheidung.
  - f) Bei Berufung auf Zeit, nach Ablauf der Amtsdauer.

### **Artikel 17**

#### **Vorsitzender**

Der Vorsitzende vertritt die Stiftung vor jeder Art von Person, Behörde und öffentlicher oder privater Einrichtung; ruft die Versammlung des Stiftungsrates ein, steht diesem vor, leitet die Sitzung und setzt die angenommenen Beschlüsse um. Bei Ausübung dieser Befugnis ist er berechtigt, alle hierfür erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen und zweckmäßig erforderlichen Unterlagen zu unterzeichnen.

### **Artikel 18**

#### **Stellvertretende Vorsitzender**

Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Funktionen des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit oder Krankheit wahr. Er nimmt die Vertretung der Stiftung auch in den von dem Stiftungsrat beschlossenen Fällen wahr.

### **Artikel 19**

#### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister wacht darüber, dass die an die Stiftung gezahlten Geldbeträge auf ein Girokonto bei einer Bank oder ein Sparbuch eingezahlt werden.

### **Artikel 20**

#### **Schriftführer**

Die Aufgaben des Schriftführers umfassen, alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Stiftung zu verwahren; über die Versammlungen des Stiftungsrates Protokoll zu erheben; die erforderlichen Bestätigungen auszustellen und den Berichtspflichten nachzukommen sowie alle ausdrücklich auf ihn übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Bei Krankheit, Abwesenheit oder Ausscheiden übernimmt der Schatzmeister des Stiftungsrates die Funktionen des Schriftführers.

Der Geschäftsführer der Stiftung ist berechtigt, gleichzeitig das Amt des Schriftführers mit Rede-, aber ohne Stimmrecht wahrzunehmen.

### **Artikel 21**

#### **Zuständigkeiten des Stiftungsrates**

1. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Wahrnehmung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Leitung, Vertretung und Verwaltung der Stiftung sowie der Auslegung und Änderung der vorliegenden Satzung.
2. Unabhängig von den nach der vorliegenden Satzung festgelegten Zuständigkeiten und unbeschadet der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen bei der Stiftungsaufsicht, kommen dem Stiftungsrat unter anderem und nicht abschließend folgende Zuständigkeiten zu:
  - a) Leitung, Überprüfung, Beaufsichtigung und Ausrichtung der Arbeit der Stiftung
  - b) Auslegung und Fortentwicklung der Stiftungssatzung unter Berücksichtigung der ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit vorhanden, und Vornahme der Satzungsänderungen, sofern dies den Interessen der Stiftung und der Erreichung ihres Gegenstandes zweckmäßig ist.
  - c) Beschluss zur Eröffnung und Schließung von Einrichtungen, Büros und Niederlassungen.
  - d) Ernennung von Bevollmächtigten mit allgemeiner oder besonderer Vertretungsmacht und Erteilung sowie Widerruf der hierfür erforderlichen Vollmachten.
  - e) Verabschiedung des Handlungsplanes und des Jahresabschlusses.
  - f) Beschluss zur Verschmelzung, Auflösung und Liquidierung der Stiftung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
  - g) Delegation von Zuständigkeiten auf einen oder mehrere Stiftungsräte mit Ausnahme der Verabschiedung des Handlungsplans, des Jahresabschlusses, von Satzungsänderungen, der Verschmelzung und Liquidierung der Stiftung und aller Handlungen, die der Zustimmung der Stiftungsaufsicht bedürfen.

## **Artikel 22**

### **Versammlungen des Stiftungsrates und Einberufung**

1. Der Stiftungsrat hat sich mindestens zweimal jährlich und immer dann zu versammeln, soweit dies der ordentliche Geschäftsgang der Stiftung erforderlich macht. Der Vorsitzende beruft die Versammlungen des Stiftungsrates nach eigenem Ermessen ein oder sofern dies ein Drittel der Mitglieder so beantragen.
2. Der Schriftführer verfasst die Einberufung der Versammlung und stellt diese allen Mitgliedern mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Sitzung zu. Er hat sich hierbei einer Versendungsform mit Nachweis der Zustellung zu bedienen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben.
3. Der vorherigen Einberufung bedarf es nicht, sofern alle Stiftungsräte anwesend sind und einstimmig die Abhaltung der Versammlung beschließen.

## **Artikel 23**

### **Verhandlung und Beschlussfassung**

1. Der Stiftungsrat gilt als ordnungsgemäß zusammengetreten, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zuzüglich eines seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und Schriftführers oder ihrer Vertreter ist unabdinglich.
2. Die Beschlüsse der Stiftung sind sofort vollziehbar und bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.
3. Dessen ungeachtet bedarf es der Einstimmigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats für die Annahme von Beschlüssen mit folgendem Gegenstand:
  - a) Änderung oder Modifikation der Satzung
  - b) Ernennung neuer Stiftungsräte und Ämter der Stiftung *mit Ausnahme der durch die Stiftungskörperschaften ernannten Stiftungsräte, die durch die jeweiligen Organe dieser Körperschaften benannt werden.*
  - c) Abberufung der Stiftungsräte und Ämter gemäß der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen.
  - d) Übertragung und Belastung von Vermögensgegenständen.
  - e) Verschmelzung und Auflösung der Stiftung.

Sofern erforderlich bedarf es außerdem des vorherigen Beschlusses oder der Genehmigung der öffentlichen Verwaltungsstellen als Mitglied der Stiftung, die sich nach deren eigenen Verfahrensbestimmungen richtet.

4. Der Schriftführer hat über die Versammlungen des Stiftungsrates Protokoll erheben, dass die anwesenden Mitglieder in der gleichen oder nachfolgenden Sitzung genehmigen und unterzeichnen. Das Protokoll ist in das jeweilige Protokollbuch zu übertragen und von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Sofern in der vorliegenden Satzung nichts anderes bestimmt ist und soweit auf den Verfahrensablauf von Kollegialorganen Bezug genommen wird, findet im übrigen das Gesetz 30/1992 vom 26. November über die Rechtsgrundlage der öffentlichen Verwaltung und das allgemeine Verwaltungsverfahren Anwendung.

## **Artikel 24**

### **Verpflichtungen des Stiftungsrates**

1. Die Stiftungsräte sind unter anderem verpflichtet,
  - a) darauf hinzuwirken, dass der Stiftungszweck erreicht wird.
  - b) an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen.
  - c) das Amt mit der erforderlichen Sorgfalt und Zuverlässigkeit eines ordentlichen Vertreters wahrzunehmen.
  - d) die Güter und Wertgegenstände der Stiftung in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu nutzen.
  - e) bei der Vornahme ihren Handlungen die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften zu beachten.
2. Die Stiftungsräte haften gesamtschuldnerisch für den aus einem Verstoß gegen die gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen

entstandenen Schaden oder sofern sie die ihnen in ihrem Amt obliegende Sorgfalt gegenüber der Stiftung nicht beobachtet haben.

3. Von der Haftung ist ausgeschlossen, wer gegen den Beschluss gestimmt hat und wer – ohne bei der Beschlussfassung oder deren Umsetzung teilgenommen zu haben – nachweisen kann, dass deren Verabschiedung ihnen unbekannt war oder bei Kenntnis des Beschlusses das ihnen mögliche getan haben, um den Eintritt des Schadens zu vermeiden oder sie ausdrücklich der Umsetzung des Beschlusses entgegengetreten sind.

## **Artikel 26**

### **Unentgeltlichkeit des Amtes als Stiftungsrats**

1. Die Stiftungsräte üben ihr Amt unentgeltlich aus; sie haben unter keinem Umstand Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
2. Die Stiftungsräte haben Anspruch auf Erstattung der nachweislich der anlässlich ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten.

## **Artikel 27**

### **Geschäftsführender Ausschuss**

Der Stiftungsrat benennt zur geschäftsführenden Leitung und Führung der Stiftung einen sog. Geschäftsführenden Ausschuss der aus mindestens 4 und höchstens 10 Personen besteht, die mit Ausnahme des Vorsitzenden der Stiftung, der gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrnimmt, nicht notwendigerweise Stiftungsräte sein müssen.

Der Geschäftsführer der Stiftung kann gleichzeitig das Amt des Schriftführers des Geschäftsführenden Ausschusses mit Rede-, aber ohne Stimmrecht bekleiden.

Der Geschäftsführende Ausschuss übt die eigentliche Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Einstellung des Personals aus, ergreift die Maßnahmen zur Organisation und zum Verfahrensablauf der Stiftung, sorgt für die Umsetzung der internen Geschäftsordnung, arbeitet die Vorschläge zum Handlungsplan aus und erstellt den Geschäftsjahresabschluss sowie die jeweiligen Entwürfe, wobei der Geschäftsführer diese vorbereitet.

Der Geschäftsführende Ausschuss wird sich mindestens einmal monatlich und immer dann versammeln, wenn der Vorsitzende dies beschließt oder zwei seiner Beisitzer dies beantragen. In den übrigen Fällen richtet sich die Einberufung nach den Vorschriften zur Einberufung des Stiftungsrates.

## **Artikel 28**

### **Geschäftsführer**

Der Stiftungsrat wird einen Geschäftsführer der Stiftung benennen. Dieses Amt **kann** vergütet werden und ist mit der Stellung als Stiftungsrat unvereinbar.

Der Geschäftsführer kann das Amt des Schriftführers des Stiftungsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses ausüben.

Er hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der ordentlichen Geschäftsführung der Stiftung.
- b) Vorbereitung des Entwurfs des Handlungsplans und des Geschäftsabschlusses, die dem Geschäftsführenden Ausschuss zur endgültigen Erstellung vorzulegen sind.
- c) Übernahme der Aufgabe als Personalchef und der Leitung der Belegschaft der Stiftung.
- d) Umsetzung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten; Ausarbeitung von Programmen und Pflege der Beziehung zu den Medien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit usw.

## **ABSCHNITT IV**

### **Haushalt**

#### **Artikel 29**

##### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen kann aus jeder Art von Gütern, Rechten und Ansprüche bestehen, die der wirtschaftlichen Bewertung zugänglich sind.
2. Alle Vermögensgegenstände haben auf den Namen der Stiftung zu lauten und sind im Inventar, dem Stiftungsregister und den sonstigen jeweils vorgesehenen Register aufzunehmen.

#### **Artikel 30**

##### **Stiftungskapital**

Das Kapital der Stiftung besteht aus allen Gütern und Rechten, aus denen sich das Kapital der Stiftung ursprünglich zusammensetzt und die nachträglich in die Stiftung zu diesem Zweck eingebracht werden.

#### **Artikel 31**

##### **Finanzierung und finanzielle Mittel**

1. Zur Durchführung ihrer Tätigkeiten finanziert sich die Stiftung über die Geldmittel aus dem Ertrag ihres Vermögens und, soweit vorhanden, aus Hilfen, Subventionen und Schenkungen, die sie von privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen oder Einrichtungen erhält. Die Stiftung kann insbesondere mit den Zuwendungen der Regierung der Balearischen Inseln, des Inselrates Menorca, der Stadtverwaltung von Mahón, der Einrichtung Freunde der L'Illa de l'Hospital und gegebenenfalls der weiteren nachträglich beigetretenen Stiftungsmitglieder rechnen.
2. Die Stiftung ist im übrigen berechtigt, Einnahmen für ihre Tätigkeiten zu erzielen, sofern dies nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung des möglichen Kreises begünstigter Personen führt.

#### **Artikel 32**

##### **Verwaltung**

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, nach der jeweiligen wirtschaftlichen Konjunktur und unbeschadet der Einholung der notwendigen Genehmigungen oder Mitteilungen an die Stiftungsaufsicht die erforderlichen Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung des Vermögens der Stiftung vorzunehmen.

### **Artikel 33**

#### **Finanzwesen**

1. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem natürlichen Jahr.
2. Die Stiftung hat zur adäquaten Ausübung ihrer Tätigkeiten und Kontrolle der Buchhaltung obligatorisch ein Journal und Inventar zu führen sowie den Geschäftsjahresabschluss zu erstellen und den sonstigen Buchhaltungspflichten nachzukommen.
3. Bei der Finanzbuchhaltung ist die Stiftung an die allgemeinen Grundsätze und Regeln entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

### **Artikel 34**

#### **Handlungsplan, Geschäftsjahresabschluss und Wirtschaftsprüfung**

1. Der Stiftungsrat hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres einen Handlungsplan auszuarbeiten, der die für das Folgejahr vorgesehenen Ziele und Tätigkeiten umfasst. Dieser Handlungsplan ist dem Stiftungsrat vorzulegen.
2. Der Geschäftsführer legt dem Geschäftsführenden Ausschuss den Geschäftsjahresabschluss zu seiner endgültigen Erstellung vor. Der Geschäftsjahresabschluss ist von dem Stiftungsrat innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Schluss des Geschäftsjahres zu genehmigen.
3. Der Geschäftsjahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Geschäftsbericht – bildet eine Einheit, ist nach dem Grundsatz der Klarheit abzufassen und hat ein getreues Bild des Vermögens, der finanziellen Situation und der Betriebsergebnisse der Stiftung wiederzugeben.
4. Im Geschäftsbericht sind die in der Bilanz und der Erfolgsrechnung enthaltenen Informationen zu ergänzen, zu verdeutlichen und zu erläutern und ein Inventarverzeichnis aller Vermögensbestandteile aufzunehmen.
5. Gleichzeitig sind in dem Geschäftsbericht die Stiftungstätigkeiten, die Änderungen in der Geschäftsleitung, Verwaltung und Vertretung sowie die Umsetzung des Handlungsplans nach dem Grad seiner Erfüllung wiederzugeben. Es sind außerdem die verwandten Mittel, ihre Herkunft und die Anzahl der nach der jeweiligen Stiftungstätigkeit begünstigten Personen sowie die Verwendung der Einnahmen und Erträge nach ihrem Zweck anzugeben.
6. Nach Genehmigung des Geschäftsjahresabschlusses durch den Stiftungsrat der Stiftung ist dieser innerhalb von 10 Werktagen ab Genehmigung zur seiner Überprüfung und Hinterlegung beim Stiftungsregister einzureichen.
7. Sofern die Stiftung gegen eine der rechtlichen Vorschriften verstoßen haben sollte, sind die vorgenannten Unterlagen einer Wirtschaftsprüfung zu unterziehen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts nebst Geschäftsjahresabschluss der Stiftungsaufsicht zu übermitteln.

### **Artikel 35**

#### **Handlungsgrundsätze**

In Fragen des Haushaltsplans, Rechnungswesens und Wirtschaftsprüfung sind für die Stiftung neben dem Gesetz 50/2002 vom 26. Dezember die autonomen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die externe Kontrolle von Körperschaften, an denen die Regierung der Balearischen Inseln beteiligt ist, anwendbar.

## **ABSCHNITT V**

### **Änderung, Verschmelzung und Auflösung**

#### **Artikel 36** **Satzungsänderung**

1. Die vorliegende Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden, sofern die Änderung im Interesse der Stiftung liegt. Es bedarf der Änderung, sofern die für die Gründung der Stiftung wesentlichen Umstände sich in der Weise geändert haben, dass diese nicht mehr nach den in der Satzung geltenden Bestimmungen ordnungsgemäß handeln kann.
2. Die Beschlussfassung der Satzungsänderung *bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln und der Einstimmigkeit der Gründungsmitglieder und beigetretenen Gründungsmitglieder.*
3. Die Änderung und die von dem Stiftungsrat beschlossene Neufassung der Satzung sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer notariellen Beurkundung vorzulegen und in das Stiftungsregister einzutragen.

#### **Artikel 37** **Verschmelzung mit Stiftungen**

1. Der Stiftungsrat kann nach Abschluss einer zu diesem Zweck mit einer anderen Stiftung getroffenen Vereinbarung die Verschmelzung der Stiftung beschließen.
2. Der Verschmelzungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln und der Einstimmigkeit der Gründungsmitglieder und beigetretenen Gründungsmitglieder und ist der Stiftungsaufsicht vor seiner notariellen Beurkundung mitzuteilen und in das Stiftungsregister einzutragen.

#### **Artikel 38** **Auflösung der Stiftung**

Die Auflösung der Stiftung erfolgt in den nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Fällen und nach dem dort festgelegten Verfahren.

#### **Artikel 39** **Liquidierung und Verwendung von Überschüssen**

Die Auflösung der Stiftung leitet die Eröffnung des Verfahrens zur Liquidierung ein, die vom Stiftungsrat nach Beschluss der qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 37 unter Kontrolle und nach vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht und gemäß Artikel 33 des Gesetzes 50/2002 vom 26. Dezember über Stiftungen durchzuführen ist. Die Güter des Stiftungsvermögens sind an den Verein ‚Freunde der L’Illa de l’Hospital‘ zu verteilen. Sofern dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte, sind diese an die Stadtverwaltung von Mahón zu verteilen. Und sofern dies ebenfalls

nicht möglich sein sollte, sind diese nach Beschluss des Stiftungsrats an eine öffentliche Einrichtung ohne Stiftungscharakter oder eine private Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Zweck im Allgemeininteresse liegt und dem der Stiftung entspricht sowie ihrerseits Begünstigte der besonderen Steuererleichterungen gemäß der Vorschriften des Gesetzes 49/2002 vom 23. Dezember ist, zu verteilen.